

99088009037000

Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002020694/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088009037000
Leistungsbezeichnung I	Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/en/erste-verordnung-fuer-unterstuetzende-paedagogik-vom-22-mai-2013-169514?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-UntP%C3%A4dVBR1pG4 https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/en/bremisches-schulgesetz-bremschulg-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-28-juni-2005-175324?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-SchulGBRV6P35
Teaser	Bei Schülerinnen und Schülern, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind, kann ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß §11-§13 EVUP eingeleitet und durchgeführt. werden.
Volltext	Bei Bedarf kann auf Antrag ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren gemäß §11-§13 EVUP Mit Fragen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wenden sich die Erziehungsberechtigten an die für das Kind jeweilige Schulleitung (in der Regel die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik) der Schule, die das Kind besucht oder das für die Schule zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ). Im Rahmen des Auftrags zur inklusiven Schulentwicklung ist Förderung ein Grundprinzip pädagogischen Handelns in allen Schulformen. Es ist die Aufgabe aller Lehrkräfte, eine alters- und entwicklungsgerechte Förderung sicherzustellen. Sonderpädagogische Unterstützung erweitert die allgemeine Förderung. Sie soll insbesondere Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen unterstützen.

Modul	Sachverhalt
	Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbstständigen und gemeinsamen Leben, Lernen und Handeln zu befähigen. Der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie ohne spezielle Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Durch die standardisierte Diagnostik im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren wird festgestellt, ob sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der folgenden Bereichen besteht: Lernen, Sprache, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung.
Erforderliche Unterlagen	• Hinweis Die Schulen nutzen für die Durchführung des Verfahrens verbindliche Formblätter, in die die Erziehungsberechtigten während des Verfahrens oder nach Abschluss des Verfahrens Einsicht nehmen können.
Voraussetzungen	Wenn anzunehmen ist, dass die oder der Schüler:in in den jeweiligen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt ist, dass sie/er ohne spezielle Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann.
Kosten	Keine Angabe
Verfahrensablauf	Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf erstmalig

Modul

Sachverhalt

festgestellt wird und wenn Hinweise für eine Änderung oder den Wegfall des Bedarfs vorliegen. Der Antrag wird bei der Schulleitung der zuständigen Schule (oder bei dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotional bei der Leitung des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums) gestellt, die den Antrag prüft und das Verfahren einleitet. Durch eine Sonderpädagog:in wird das förderdiagnostische Gutachten erstellt.

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Auf der Grundlage des förderdiagnostischen Gutachtens entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung, über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Sofern erforderlich, weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt und dem Förderort zu.

Diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

Bearbeitungsdauer

Keine Angabe.

Frist

Keine Angabe.

weiterführende Informationen

<https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen

Modul

Sachverhalt

- Ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren kann auf Antrag gemäß §11-§13 EVUP durchgeführt werden.
- Erziehungsberechtigte können sich mit Fragen zum Verfahren an die Schulleitung oder das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) wenden.
- Förderung ist ein Grundprinzip pädagogischen Handelns in allen Schulformen.
- Sonderpädagogische Unterstützung erweitert die allgemeine Förderung.
- Der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung wird durch standardisierte Diagnostik im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren festgestellt.
- Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird auf Antrag der Schule durchgeführt.
- Der Antrag wird bei der Schulleitung der zuständigen Schule gestellt, die den Antrag prüft und das Verfahren einleitet.
- Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus.
- Die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf trifft die Dienststelle im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.
- Zuständig: SKB Referat 40

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20sonderp%C3%A4dagogischer%20F%C3%B6rderbedarf%20Sorgeberechtigte.pdf>
<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20sonderp%C3%A4dagogischer%20F%C3%B6rderbedarf%20Sorgeberechtigte.497652.pdf>

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen